

Ibero-Amerikanisches Institut
– Stiftung Preußischer Kulturbesitz –
Hausordnung

vom

16.9.2019

Aktualisiert 01.01.2024

Das Ibero-Amerikanische Institut (IAI) ist ein Ort der Wissenschaft und Forschung sowie des kulturellen Austauschs. Es gilt der Grundsatz gegenseitiger Achtung und gegenseitigen Respekts. Um ein gutes Miteinander zu gewährleisten, gelten die folgenden Regeln:

§ 1 Allgemeines

1. Diese Hausordnung gilt für alle Personen (im Folgenden als „alle Personen“ bezeichnet), die sich im IAI und dessen Außenbereich aufhalten. Dies schließt die Besucher*innen des Instituts sowie von Veranstaltungen und Benutzer*innen der Bibliothek und Sondersammlungen mit ein. Diese Hausordnung wird durch die Benutzungs- und Gebührenordnung der Bibliothek und der Sondersammlungen des Ibero-Amerikanischen Instituts vom 01.01.2024 ergänzt. Sie gilt für alle Gebäude und Außenflächen des IAI sowie Räume der Stiftung Preußischer Kulturbesitz, die das IAI nutzt. Mit dem Betreten dieser Gebäude, Räume und Flächen erkennen alle Personen die Hausordnung in ihrer jeweils gültigen Fassung als verbindlich an.

2. Die/der Direktor*in des IAI hat das Hausrecht. Sie/er kann die Mitarbeiter*innen des IAI und für das IAI tätige Aufsichts- und Ordnungskräfte mit dem Vollzug des Hausrechts beauftragen. Die/der Direktor*in des IAI kann ein Hausverbot aussprechen bzw. Mitarbeiter*innen des IAI damit beauftragen, dies zu tun.

3. Alle Personen müssen den Anweisungen der Mitarbeiter*innen des IAI und der für das IAI tätigen Aufsichts- und Ordnungskräfte Folge leisten. Verstöße gegen die Hausordnung und die Benutzungsordnung können zu einem vorübergehenden oder dauerhaften, teilweisen oder vollständigen Hausverbot und/oder zu einer Strafanzeige führen.

4. Für Personen- und Sachschäden, die durch Dritte verursacht werden, haftet das IAI nicht.

§ 2 Aufenthalt und Verhalten

1. Im Interesse Aller werden alle Personen gebeten, sich so zu verhalten, dass Andere nicht behindert, gefährdet, belästigt oder in ihren berechtigten Ansprüchen beeinträchtigt werden und der Betrieb des IAI sowie eine angemessene Umsetzung des Institutszwecks nicht gestört oder behindert werden.

2. Alle Personen dürfen sich grundsätzlich nur in den öffentlichen Bereichen des IAI aufhalten und dies nur während der Öffnungszeiten des IAI. Sie dürfen nichtöffentliche Bereiche (z.B. Büros, Gänge, Treppenhäuser, Magazine) nur nach vorheriger Anmeldung und Erlaubnis bzw. ausdrücklicher Aufforderung durch die Mitarbeiter*innen des IAI betreten.

3. Alle Personen dürfen Fahrzeuge (inklusive Fahrräder, Elektro-Roller, Motorräder) nur auf den hierfür ausgewiesenen Flächen abstellen. Hierbei sind die von der/die Direktor*in getroffenen Regelungen zur Nutzung des Parkplatzes zu beachten. Einschränkungen der ausgewiesenen Flächen sind möglich (z.B. wegen Bauvorhaben). Fahrzeuge, die in einer Feuerwehrezufahrt, auf Flucht- und Rettungswegen oder unberechtigt auf Behindertenparkplätzen stehen, entfernt das IAI kostenpflichtig.

4. Alle Personen haben Außenflächen, Räume, Anlagen, technische Geräte, Einrichtungen, Medien und Sammlungen des IAI sorgsam und pfleglich zu behandeln. Sie dürfen sie nicht beschädigen oder verschmutzen und technische Geräte und Anlagen nicht selbständig verändern. Bei Zuwiderhandlungen kann das IAI Anzeige erstatten und Schadenersatz einfordern.

5. Alle Personen müssen den Zugang zum Parkplatz und den Eingangsbereich zum IAI sowie alle Türen, Gänge und Treppen des IAI und von ihm genutzte Räume freihalten.
6. Im IAI gilt ein allgemeines Rauch- und Alkoholverbot. Ausnahmen vom Alkoholverbot können Empfänge im Zusammenhang mit Veranstaltungen sein.
7. Es ist allen Personen untersagt, Gegenstände, Materialien und Substanzen, die Andere gefährden können oder illegal sind, in das IAI und seine Außenflächen mitzubringen (u.a. Drogen, Waffen, Gassprühflaschen, ätzende oder färbende Substanzen, Druckbehälter für leicht entzündliche oder gesundheitsschädigende Gase, pyrotechnisches Material).
8. Tiere dürfen nicht ins IAI mitgenommen werden mit Ausnahme von Blindenhunden und anderen Assistenztieren.
9. Alle Personen, die Informations- und Werbematerial auslegen, verteilen oder anbringen wollen oder Befragungen, Sammel- oder Unterschriftenaktionen durchführen wollen, benötigen dafür eine ausdrückliche Genehmigung des/r Direktor*in des IAI bzw. von ihr beauftragten Mitarbeiter*innen des IAI. Dies gilt auch für jegliche Verkaufsaktivitäten.

§ 3 Schließfächer, Garderobe und Fundsachen

1. Alle Personen müssen – sofern nicht ausdrücklich eine Ausnahme durch die/den Direktor*in erteilt wurde – ihre Taschen, Rucksäcke, Schirme, Überbekleidung und andere Gegenstände und Utensilien für die Dauer ihres Aufenthalts im IAI in die Schließfächer einschließen und diese beim Verlassen des IAI auch wieder mitnehmen. Für Beschädigung und Verlust von Schließfachinhalten haftet das IAI im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen. Bei Verlust des Schlüssels des Schließfaches muss dies bei der Empfangstheke im Foyer des IAI gemeldet werden. Des Weiteren gelten § 7 und § 8 der Benutzungs- und Gebührenordnung der Bibliothek und der Sondersammlungen des IAI.
2. Das IAI übernimmt keine Haftung für an der Garderobe abgegebene Kleidung und Gegenstände oder allgemein für die Nutzung von Garderobenständern im IAI.
3. Fundsachen sind an der Empfangstheke im Foyer des IAI abzugeben. Alle Personen, die im IAI oder seinen Außenanlagen etwas verloren haben, können dies bei der Empfangstheke melden bzw. dort erfragen, ob etwas gefunden wurde.

§ 4 Flucht- und Rettungswege, Verhalten im Alarmfall

1. Alle Personen dürfen die gekennzeichneten Flucht- und Rettungswege nicht verstellen sowie Flucht- und Hinweisschilder und Brandschutzeinrichtungen nicht beschädigen oder entfernen. Beim Missbrauch von Notrufeinrichtungen kann das IAI Strafanzeige stellen und gegebenenfalls Schadensersatz einfordern.
2. Bei Ertönen des Alarmsignals (langanhaltender Signalton) müssen alle Personen die Gebäude, die das IAI nutzt, unverzüglich verlassen. Hierbei müssen die Fluchtwegbeschilderung und die Anweisungen der Mitarbeiter*innen des IAI bzw. der für das IAI tätigen Aufsichts- und Ordnungskräfte unbedingt beachtet werden. Es kann die Schließung von Räumen und Gebäudeteilen und deren Räumung angeordnet werden.

§ 5 Bild-, Film- und Tonaufnahmen

1. Alle Personen dürfen Bild-, Film- und Tonaufnahmen von Veranstaltungen des IAI, Sammlungsgegenständen des IAI, in Räumlichkeiten, von Gebäuden und Außenflächen

grundsätzlich nur zur privaten Verwendung anfertigen. Die Datenschutzgrundverordnung und das Bundesdatenschutzgesetz in der jeweils aktuellen Fassung finden Anwendung. Eine Veröffentlichung oder Weitergabe der Aufnahmen an Dritte oder eine kommerzielle Nutzung bedürfen der ausdrücklichen Genehmigung durch die/der Direktor*in des IAI oder von ihm/ihr beauftragten Mitarbeiter*innen des IAI.

2. Werden im Auftrag des IAI Bild-, Film- und Tonaufnahmen in den Räumlichkeiten des IAI durchgeführt, dürfen alle Personen die Aufnahmetätigkeit nicht behindern oder beeinträchtigen.

3. Durch das Betreten des IAI willigen alle Personen ein, dass Aufnahmen, auf denen sie zu erkennen sind, zur aktuellen Berichterstattung verwendet werden können und sie deswegen keine Ansprüche gegen das IAI erheben können. Diese Bestimmung gilt auch für minderjährige Personen, die in Begleitung ihrer gesetzlichen Vertreter*innen das IAI betreten.

§ 6 Veranstaltungen

1. Besucher*innen des IAI kann durch Mitarbeiter*innen des IAI oder mit dem Einlass beauftragten Personen der Zugang zu einer Veranstaltung verwehrt werden, wenn die Veranstaltungsräume voll sind oder ein unangemessenes Verhalten vorliegt (siehe §1). Ein Anspruch auf Einlass kann nicht geltend gemacht werden.

2. Die Besucher*innen von Veranstaltungen haben die ihnen zugewiesenen Plätze einzunehmen. Auf dem Weg dorthin dürfen Sie ausschließlich die dafür vorgesehenen Zugänge benutzen. Zum Bühnenbereich, zu den Künstlergarderoben sowie zum Regieraum haben nur die mit der unmittelbaren Abwicklung der Veranstaltung beauftragten Personen Zutritt.


§ 7 WLAN

1. Das IAI stellt allen Personen einen kostenlosen drahtlosen Zugang zum Internet zur Verfügung. Ein Anspruch auf Zugang zum Internet besteht jedoch nicht. Die Nutzung des Internet ist nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen zulässig.

2. Alle Personen können die entsprechenden Zugangsdaten erhalten. Die ausführlichen Nutzungsbedingungen finden sich im WLAN-Portal. Auch ein Zugang über Eduroam ist im IAI möglich.

3. Die Nutzung des Internet über den WLAN-Zugang des IAI ist grundsätzlich so zu gestalten, dass die Mitarbeiter*innen des IAI sowie für das IAI tätige Personen, andere Benutzer*innen und Besucher*innen in ihren berechtigten Ansprüchen nicht beeinträchtigt werden und der Betrieb nicht gestört oder beeinträchtigt wird.

Berlin, den 01. Januar 2024


Prof. Dr. Barbara Göbel
Direktorin des Ibero-Amerikanischen Instituts

